

Beschlussvorlage Nr. B-209/2014

Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14/07 Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber
--

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	30.09.2014	öffentlich			

Wessler

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR	
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	außer Kraft zu setzen	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Landesdirektion Sachsen
Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
Ämter 36, 62, 66, 67 der Stadtverwaltung

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt:

1. Für das Gebiet der bestehenden Aufnahmeeinrichtung im Stadtteil Ebersdorf soll der Bebauungsplan Nr. 14/07 Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber aufgestellt werden.

Als Planungsziele werden definiert:

- Ausweisung eines Sondergebietes Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber gemäß § 11 BauNVO
 - Festsetzung der Zulässigkeit folgender Nutzungen im Sondergebiet:
 - o Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF),
 - o Zentrale Ausländerbehörde der Landesdirektion Sachsen (ZAB),
 - o Kapazität von 520 Betten für Asylbewerber (reguläre Belegung),
 - o Einrichtung eines Quarantänebereiches mit einer Kapazität von 200 Betten (zusätzliche temporäre Belegung),
 - o alle für den ordnungsgemäßen Betrieb der Aufnahmeeinrichtung erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen (z.B. Gemeinschaftsverpflegung, Sport und Freizeit, soziale Betreuung, Sicherheit).
 - Erstellung einer Zufahrtsstraße von der Glösaer Straße zur Westseite der Aufnahmeeinrichtung als öffentliche Verkehrsfläche.
2. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes wird durch die Planzeichnung bestimmt. Im Geltungsbereich liegt das Flurstück 449/2 der Gemarkung Ebersdorf (vollständig) sowie die Flurstücke 161, 163, 163/1, 167, 170b, und 248/1 der Gemarkung Furth (je teilweise). Die Abgrenzung ist in der Anlage 3 dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst rd. 9,47 ha.
 3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung (Bürgerforum) erfolgen.

Begründung:

1. Rahmenbedingungen

Über seine dezentrale Struktur mit 22 Außenstellen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in allen Bundesländern präsent. Die Außenstellen führen die Asylverfahren durch, koordinieren die Integration im regionalen Umfeld und nehmen Migrationsaufgaben wahr. Im Freistaat Sachsen betreibt das BAMF die Außenstelle M11 in Chemnitz. Am gleichen Ort betreibt der Freistaat Sachsen eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber und unerlaubt eingereiste Ausländer (AE).



Für die einzelnen Bundesländer bestehen Aufnahmequoten. Diese legen fest, welchen Anteil der Asylbewerber jedes Bundesland aufnehmen muss und werden nach dem so genannten „Königsteiner Schlüssel“ festgesetzt. Er wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet. Der Freistaat Sachsen nimmt aktuell (2014) 5,14393% der Asylbewerber auf.

Chemnitz ist und bleibt die zentrale Erstaufnahme für Sachsen, d.h. alle Asylsuchenden im Freistaat kommen hier an, haben hier ihre Aufnahme, eine Erstuntersuchung/-befragung und werden nach einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von zwei Monaten, spätestens aber nach drei Monaten, auf die unteren Unterbringungsbehörden im Freistaat verteilt.

Eine Kapazität von über 500 Betten ist die Mindestgröße, damit das BAMF eine Außenstelle einrichtet. Die weitere Bearbeitung der Verfahren nach der Erstaufnahme in Chemnitz erfolgt nach der Zuweisung in die sächsischen Landkreise und Kommunen. Zukünftig werden auch in Dresden und Leipzig Standorte mit einer Kapazität von 700 Plätzen entstehen, die

gleichberechtigt sein werden. Diese generelle Ausrichtung setzt voraus, dass die Standorte Leipzig und Dresden aufgebaut und der Standort Chemnitz ertüchtigt werden.

Für Chemnitz ist die Kapazität von 520 Betten und zusätzlichen 200 für Quarantäne Zwecke geeignete Betten überwiegend im zu sanierenden Bestand, ggf. mit Neubauanteil vorgesehen. Die Standorte in Dresden und Leipzig werden zeitlich parallel geplant und zum Ausbau vorgesehen. Ziel ist es, bis spätestens Ende 2015 in Leipzig und Dresden eine Interimslösung von mindestens 200 Plätzen freigeben zu können, danach folgen Erweiterungen bis auf 700 Plätze. Bis dahin bleibt Schneeberg mit 660 Plätzen in Nutzung. Bei weiterhin hohen Asylbewerberzahlen bleibt Schneeberg dauerhaft ein Ausweichquartier.

Dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung Chemnitz, obliegt die bauliche Gesamtverantwortung zur Gewährleistung bedarfsgerechter Unterkunfts- und Versorgungskapazitäten auf der landeseigenen Liegenschaft Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz (Wahrnehmung der Bauherrenfunktion).

2. Planungsanlass

Die Chemnitzer Einrichtung verfügt über 520 Plätze; zum Stichtag 09.09.2014 sind durch verdichtete Unterbringung in den bestehenden Gebäuden 595 Personen am Standort konzentriert. Die Aufnahmekapazität der Aufnahmeeinrichtung am Adalbert-Stifter-Weg ist damit fast erschöpft; die Räume sind überbelegt. Bereits im Jahr 2013 mussten durch die Landesdirektion Sachsen wegen des stetigen Anstiegs der Zugangszahlen von bis zu täglich 70 Asylbewerbern mit zusätzlichen Objekten zur Beherbergung und Versorgung von Neueinreisenden schwierige und teilweise unpopuläre Entscheidungen getroffen werden. Dies betrifft die befristete Unterbringung von aktuell 168 Asylsuchenden in Hotels bzw. in sonstigen Unterkünften, wie auch die Unterbringung in temporär aufgestellten Wohncontainern auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung selbst. Zum Stichtag 09.09.2014 sind erneut zusätzliche Wohncontainer in der Einrichtung mit 79 Personen belegt.

Diese Art der Unterbringung ist wegen der damit verbundenen ablauf- und aufbauorganisatorischen Mehraufwendung dauerhaft nicht leistbar. Deshalb erfolgte die Anmietung von Schneeberg zur Kompensation. So wurden am 01.08.2013 zunächst 280 Plätze in der ehem. Jägerkaserne in Schneeberg in Betrieb genommen. Zum 09.09.2014 sind durch Inanspruchnahme von Zusatzkapazitäten insgesamt 500 Plätze belegt. Eine dauerhafte Etablierung der Aufnahmeeinrichtung in Schneeberg ist nicht beabsichtigt. Die Liegenschaft befindet sich in Privatbesitz, und der Betrieb einer ständigen Außenstelle in Schneeberg, verbunden mit Mietausgaben ist aus Sicht des Freistaates nicht begründbar.

Der Freistaat Sachsen muss zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht eine zentrale Erstaufnahme in notwendiger Kapazitätsgröße bereithalten, daher sind Baumaßnahmen unausweichlich. Die in den Medien dargestellten Maßnahmen zur Unterbringung der Asylbewerber dezentral in Hotels und der ehem. Kaserne in Schneeberg stellen lediglich Zwischenlösungen dar, die erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen (zusätzliche Personalkosten, Transportkosten, Dolmetscher, Arztvorstellungen, Mietkosten usw.) und auf Dauer nach Auffassung des Freistaates nicht tragbar sind.

Ferner besteht latent die Gefahr, dass aufgrund des geringen medizinischen Standards der Herkunftsländer der Asylbewerber und der Strapazen der Reise/Flucht ansteckende Krankheiten erst im Rahmen der Erstuntersuchung erkannt werden. Deshalb ist im Rahmen der vom Freistaat Sachsen auf dem Areal geplanten Umbaumaßnahmen und bei Vorliegen der entsprechenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die Errichtung eines Quarantänebereiches für die Unterbringung von erkrankten und infizierten Personen mit 200 Plätzen mit einer medizinischen Erstversorgungsstelle und Wäscherei vorgesehen. Damit soll im Bedarfsfall eine Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten eingedämmt werden. Diese Einrichtung dient dem Schutz aller Asylsuchenden in der Aufnahmeeinrichtung und den Neuankommenden.

Zur Gewährleistung der Verpflegung sind im Quarantänebereich jeweils Speiseräume und eine Asteilküche vorgesehen. Mit einer solchen Ausstattung können bei Auftreten von Infektionskrankheiten flexible Handlungsszenarien eröffnet werden.

Am Standort Chemnitz müssen die vorhandenen Häuser saniert werden. Dabei wäre zu prüfen, ob evtl. ein Umbau des jetzigen Verwaltungsgebäudes der ZAB zum Quarantänebereich mit Neubau des Verwaltungsgebäudes sinnvoll ist. Zudem wird gegeben falls ein Ersatzneubau der Küche mit Speisesaal bei Vergrößerung der Nutzfläche erforderlich. Er kann nicht an gleicher Stelle erfolgen, da die bestehende Küche während des Neubaus weiter in Betrieb sein muss, um eine kostenintensive Interimsversorgung zu vermeiden.

Im Zuge der Gebäudesanierungen ist eine grundlegende Ertüchtigung der technischen Infrastruktur vorgesehen.

Der zentrale Innenhof der Anlage soll von Bebauung freigehalten werden, um Aufenthaltsqualitäten zu schaffen und eine weitere Verdichtung als weiteres Konfliktpotential zu vermeiden.

Der Planungsanlass des Freistaates bietet auch der Stadt Chemnitz die Möglichkeit, die Situation

im Umfeld der Aufnahmeeinrichtung zu verbessern und mit der Planung evtl. Konflikte zwischen Asylsuchenden und Anwohnern zu reduzieren. Es ist auch im Interesse der Kommune, die Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung so geordnet und verbessert zu wissen, dass künftig Auseinandersetzungen und damit verbundene Einsätze von Sicherheitskräften weniger werden.

3. Planungsinhalt

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz stellt seit seiner Urfassung den baulich zu nutzenden Bereich des Bebauungsplans als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber dar. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Ausweitung dieser Nutzung über das entsprechend dargestellte Grundstück des Freistaates hinaus ist nicht vorgesehen.

Teile der zur Verfügung stehenden potenziellen und erforderlichen Bauflächen sind derzeit bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu bewerten. Es wurde geprüft, ob zukünftige Maßnahmen nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig wären. Dies wäre jedoch aufgrund der Lage des Gebietes und der Anordnung der bestehenden Bausubstanz nur möglich, wenn diese Maßnahmen ausschließlich durch Um- und Anbauten umsetzbar wären. Diese planungsrechtliche Beurteilung scheidet aus, da aus funktionalen Gründen auch die Errichtung separater neuer Baukörper erforderlich wird. Ein Bauleitplanverfahren ist unumgänglich. Nur mittels Bebauungsplan können für das gesamte Grundstück Baurechte geschaffen werden. Der Bebauungsplan dient darüber hinaus der Rechtssicherheit der Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber.

Die als dem Flächennutzungsplan entwickelte Festsetzung eines Sondergebiets stellt sicher, dass nur die über eine textliche Festsetzung benannten Nutzungen zulässig sind.

Das BAMF ist als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern zuständig für die Durchführung von Asylverfahren, für den Flüchtlingsschutz, für internationale Aufgaben, für die Integrationsförderung und für die Förderung der freiwilligen Rückkehr. Zur Gewährleistung einer optimalen Aufgabenerfüllung unterhält das Bundesamt Außenstellen in den Bundesländern. Chemnitz ist die zentrale Aufnahmeeinrichtung für den Freistaat Sachsen, auch wenn an weiteren Orten im Freistaat Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende bereitgestellt werden. Dieser Fakt kann durch diesen B-Plan nicht verändert werden.

Eine Außenstelle des BAMF, d. h. Bereitstellung entsprechender Büro- und Verwaltungseinheiten, bedingt zwingend eine Aufnahmekapazität von mind. 500 Betten. Für Chemnitz soll mit diesem Bebauungsplan die hierfür erforderliche Bettenzahl verbindlich festgeschrieben werden.

Zur Erfüllung des Schutzzweckes des Infektionsschutzgesetzes und bei Vorliegen der entsprechenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen soll ein hierfür geeigneter Bereich geschaffen werden, in dem Asylsuchende, bei denen ansteckende Krankheiten durch das zuständige Gesundheitsamt diagnostiziert worden sind, separiert bzw. isoliert werden können. Dieser Bereich ist in Chemnitz zu planen und vorzuhalten, um weitere eintreffende Asylbewerber nach Erstaufnahme auf die anderen Einrichtungen im Freistaat Sachsen verteilen zu können. Andernfalls würde durch einen Aufnahme- und Verlegestopp des Gesundheitsamtes die gesamte Aufnahmeeinrichtung isoliert werden. Es könnten folglich keine neuen Asylbewerber mehr aufgenommen und auch keine bereits untergebrachten Asylbewerber verteilt werden. Dies hätte aber insbesondere zur Folge, dass der Freistaat Sachsen seiner, durch Bundesgesetz geregelten, Pflicht zur Aufnahme von Asylbewerbern zeitweise nicht mehr nachkommen könnte.

Neben dem Sondergebiet Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber sollen mit dem B-Plan Flächen für eine neue Erschließungsstraße festgesetzt werden. Der F-Plan stellt aufgrund seines Darstellungsmaßstabs M 1:10.500 als Verkehrsfläche ausschließlich Autobahnen und autobahnähnliche Straßen sowie sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dar. Die geplante neue Zufahrtsstraße entspricht nicht diesen Kategorien, so dass eine eigene Darstellung im F-Plan entfällt und die zugrundeliegenden überwiegenden Arten der Flächennutzungen in ihrer Darstellung beibehalten werden können. Die Festsetzung von Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichs-

maßnahmen erfolgt im Bereich der Flächen für die Landwirtschaft außerhalb des B-Plans mittels Zuordnungsfestsetzung, um auch hier eine Ableitung aus dem F-Plan sicher zu stellen.

4. Erschließung

Die Aufnahmeeinrichtung ist erschlossen über den Adalbert-Stifter-Weg. Es ist die einzige Zufahrtsmöglichkeit. Zur Entlastung der derzeitigen Zufahrtssituation alleinig über die Huttenstraße zum Adalbert-Stifter-Weg steht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Schaffung einer zweiten Zufahrtsstraße. So kann jederzeit der ungehinderte Zugang von Rettungskräften und Polizei gewährleistet werden. Damit würde sich die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit für das gesamte Gebiet deutlich erhöhen. Zudem würden über den zweiten Zufahrtsweg die stetig steigenden Beförderungsleistungen (z.B. täglicher Bustransfer in die Landkreise im Rahmen der landesinternen Verteilung) kompensiert und ein ungehinderter Zugang zur Einrichtung sichergestellt werden können.

Mit dem B-Plan soll die Erschließung neu geregelt werden. Die neue Zufahrt soll für den gesamten Zugangsverkehr, also Beschäftigte BAMF, ZAB, Polizei, Gesundheitsamt, Betreiber sowie Anlieferungen und Einsatzkräfte bei besonderen Lagen dienen. Entsprechend ist der Weg in die Aufnahmeeinrichtung neu zu beschildern. Die Schaffung einer neuen Zuwegung dient zum einen der Entlastung der Huttenstraße und zum zweiten der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die verkehrliche Belastung für das Wohngebiet Huttenstraße/Adalbert-Stifter-Weg kann dadurch reduziert werden. Eine Anbindung der Aufnahmeeinrichtung an das Streckennetz des ÖPNV ist zu prüfen.

Die verkehrliche Anbindung der Aufnahmeeinrichtung über eine neue Zufahrtsstraße von der Glösaer Straße ist vom Grundgedanken her nicht neu. Bereits am 19.04.1994 wurde die Aufstellung des B-Plans Nr. 94/16 „Verkehrerschließung Furth einschl. ZAST und Standort für abfallwirtschaftliche Anlagen“ beschlossen. Das Planverfahren, das eine sehr komplexe Gesamterschließung von der Blankenauer Straße bis zum Adalbert-Stifter-Weg zum Inhalt hatte, wurde jedoch seinerzeit nicht weiter bearbeitet und mit Beschluss vom 01.06.2006 aufgehoben. Die damals konzipierte Lage der Zufahrtsstraße zur Aufnahmeeinrichtung wird nun wieder aufgegriffen, dabei sind gegenüber der früheren Konzeption Querschnitte der Zufahrtsstraße zu aktualisieren; hier ist aktuell von einer durchgehenden Ausbaubreite von 11,50 m auszugehen (2 x 3,25 m Fahrbahn, 2,50 m Gehweg, 2,50 m Grün). Nähere Ausführungen zum Straßenbau werden im B-Plan getroffen.

Die Zufahrtsstraße zum Adalbert-Stifter-Weg soll als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden. Eine teilweise Festsetzung „besondere Zweckbestimmung“ zur Verhinderung von Durchgangsverkehr ist verkehrsrechtlich nicht durchsetzbar. Näheres wird in der Straßenausbauplanung festzulegen sein. Aufgrund der öffentlichen Widmung fällt der Neubau der Straße in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV, so dass die rechtlichen Ansprüche für die bestehende schutzbedürftige Nutzung (Kleingärten) im Rahmen des B-Planverfahrens zu klären sind.

Der Geltungsbereich des B-Plans erfasst an dieser Stelle nur einen rd. 12 m breiten Straßenkorridor. Flächen für evtl. erforderliche grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen werden abhängig von ihrem im Bauleitplanverfahren ermittelten Umfang mittels Zuordnungsfestsetzung außerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt.

Mit der neuen Straße werden sich die Bedingungen für die Anwohner im Bereich Huttenstraße/Adalbert-Stifter-Weg deutlich verbessern. Spannungen im Wohngebiet können reduziert werden, weil Transporte und die Erschließung der Aufnahmeeinrichtung anders gelegt werden. Sowohl für den Betrieb der Aufnahmeeinrichtung als auch für das Wohngebiet tritt eine Verbesserung der Situation ein. Nicht zuletzt verbessert sich auch die Erreichbarkeit der großen Kleingartenanlagen deutlich.

5. Finanzierung

Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), Niederlassung Chemnitz, hat sich an die Stadt Chemnitz als Trägerin der Planungshoheit gewandt, um über das Bauleitplanverfahren die Baurechte für die im Freistaat noch finanziell zu sichernde Baumaßnahme zu erlangen. Der Veranlasser, d.h. der Freistaat Sachsen, übernimmt bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die der Stadt Chemnitz entstehenden Planungskosten für das Bauleitplanverfahren einschl. der evtl. erforderlichen Fachgutachten. Dies wird vertraglich geregelt.

Die erstmalige Herstellung einer neuen Erschließung von der Glösaer Straße zur Westseite der Aufnahmeeinrichtung wird über den B-Plan vorbereitet. Die Finanzierung der Planung und Herstellung der neuen Zufahrtsstraße erfolgt durch den Freistaat Sachsen (geschätzte Kosten rd. 2 Mio. €), die Stadt Chemnitz ist Baulastträger, ihr obliegt die Planung, Ausschreibung, Vergabe und Errichtung. Bei Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung i. S. e. Refinanzierung wird das Tiefbauamt die Planung auslösen. Durch die vollständige Finanzierung über Dritte entfällt die Anwendung der Erschließungsbeitragsatzung.

6. Verfahrensdurchführung

Aufgrund der Lage im Stadtgebiet und dem Umfang der anstehenden Maßnahmen scheidet eine Bauleitplanung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aus. Zudem ist es das gemeinsame Ziel der Stadt Chemnitz und der Landesbehörden, die anstehende Planung mit großer Transparenz zu führen; dazu gehört auch das zweistufige Bauleitplanverfahren mit den gesetzlichen Beteiligungsschritten sowohl zum Vorentwurf als auch zum Entwurf.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB ist insofern als erster Verfahrensschritt erforderlich. Das BauGB eröffnet die Möglichkeit, anstelle einer Offenlage für ca. 14 Tage im Technischen Rathaus diesen ersten Verfahrensschritt als Informationsveranstaltung durchzuführen, um über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und eine Erörterung mit der Öffentlichkeit durchzuführen. Bei den vorliegenden Planungszielen ist dies der geeignete Informationsweg.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans tangiert mit der geplanten Erschließungsstraße die Kleingartensparten „Sonnenseite“ und „Am Schnellen Markt“. Da der Kleingartenbeirat erst mit Beschluss des Stadtrates am 24.09.2014 gebildet wird, ist eine Vorberatung dieses Aufstellungsbeschlusses im Kleingartenbeirat nicht möglich. Der Kleingartenbeirat wird daher im weiteren Bauleitplanverfahren einbezogen werden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes